

Zusammenfassung der Satzung des Fördervereins

Nisreen – Hoffnung für Idlib e.V.

Gründungsversammlung virtuell am 25.02.2021

Überarbeitete Fassung vom
25.09.2021

I. Name, Rechtsform, Sitz

Der Name des Fördervereins lautet:

1. Nisreen – Hoffnung für Idlib e.V.

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 (2)

„10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;“

Die Anerkennung dieser Eigenschaft ist durch die jeweils zuständige Finanzbehörden zu beantragen und aufrecht zu erhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch sowie religiös unabhängig.

4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

5. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.

II. Zweck

- (1) Verbesserung der Lebenssituation der in Idlib, Nordsyrien lebenden Menschen. Zielgruppen der Unterstützung sind dort lebende Waisen, Opfer von Vertreibung und Kriegsfolgen und bedürftige Menschen in den Zeltcamps dieser Region.
- (2) Verbesserung der Lebenssituation gilt in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnsituation, Bildung und medizinischer Hilfe.
- (3) Die Unterstützung der Selbstorganisation der Menschen in Idlib.
- (4) Die Stärkung und der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur. Die Beschaffung und Verteilung der Waren obliegt den einheimischen Kontaktpersonen und Teams vor Ort. Die Verteilung erfolgt nach Bedürftigkeit ohne Unterscheidung verschiedener dort lebender Ethnien und Religionen.
- (5) Nachhaltigkeit: Förderung der Bildung durch Unterstützung bei der Gründung von Zeltschulen für Kinder und Alphabetisierungsmaßnahmen für alle Altersgruppen.

(6) **§ 58 AO Nr. 1 Steuerlich unschädliche Betätigungen**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.

III. Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Präsenz in Social Media und Spendenaufrufe über das Internet
- (2) Herstellung von Druckerzeugnissen wie z.B. Flyer zur Verteilung in öffentlichen Einrichtungen
- (3) Werbung im privaten und beruflichen Umfeld
- (4) Organisation und Durchführung von Infoveranstaltungen und Ständen
- (5) Fundraising bei Unternehmen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen
- (6) Fundraising bei Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften
- (7) Öffentlichkeit über Printmedien, TV und Radio

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Ein Mitgliedsbeitrag von 20 Euro jährlich wird vom Vorstand festgelegt.
Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.
3. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein schriftlicher Antrag in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag wird im Protokoll festgehalten.
Die Mitgliedschaft wird in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entschieden.
Die Entscheidung bedarf keiner Begründung, da durch die mehrheitliche Entscheidung eine gerechte Behandlung gewährleistet ist.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich.
5. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
Mitgliederversammlung und Vorstand stimmen gemeinsam ab, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss bedarf einer Begründung, der Auszuschließende hat Stimmrecht.

V. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

VI. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.

Inhalt dieser Sitzung sind:

- a.) Abrechnung des Kassierers
- b.) Berichte des Vorstandes
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Jedes 2. Jahr Neuwahl des Vorstandes

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines verlangt.
3. Ort der Versammlung ist Esslingen am Neckar. Den Versammlungsraum bestimmt der Einberufende. Versammlungen können auch virtuell stattfinden.
4. Abstimmungsberechtigt sind die Anwesenden.
5. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet
8. Die Beratungen und Beschlüsse und Niederschriften sind öffentlich und jederzeit für jedes Mitglied einsehbar, soweit nicht anders beschlossen.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
2. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist unbedingt an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung nach Vorschlag. Vorgeschlagen werden können 5 Personen. Gewählt sind diejenigen der 3 Kandidaten, auf die jeweils die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung in welcher auch der neue Vorstand gewählt wird.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
7. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit weg, so ist unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder abläuft.

8. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können in einzelnen Fällen oder auf Zeit beratende Personen zu ziehen, sowohl aus dem Kreise der Mitglieder, als auch aus dem Kreise der Personen, die den Zielen des Vereines nahe stehen.

VIII. Rechnungswesen

1. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresabrechnungen werden jährlich durch einen Prüfer geprüft, der nicht dem Vorstand, wohl aber dem Kreis der Mitglieder angehören kann.
3. Die Jahresrechnung mit einem Geschäftsbericht und dem Bericht des Prüfers ist den Mitgliedern zur Billigung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Einladung zu stellen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Die Änderung von Ziffer II. ist nur durch Beschlüsse mit allen in den betreffenden Versammlungen vorhandenen Mitgliederstimmen zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch 2/3 Mehrheit aller Anwesenden, die Satzung zu ändern, soweit das zur Behebung von Bedenken des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich ist und der Vereinszweck durch die Änderung nicht berührt wird. In diesen Fällen ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zur Äußerung zu gegeben.

X. Auflösung

1. Zur Auflösung ist ein 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren mit 2/3 Mehrheit.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Ärzte ohne Grenzen“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Finanzamtes ausgeführt werden.

XI. Sonstiges

Soweit in dieser Satzung für Vorgänge keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, notfalls ergänzende Bestimmungen zur Sicherung des Vereinszwecks zu beschließen. Diese Satzung wurde in der virtuellen Gründungsversammlung vom 25.02.2021 von den Gründungsmitgliedern durch Anwesenheitsbestätigung in einer Zoom-Konferenz beschlossen.